

Dienstvereinbarung über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Handys (Mobiltelefone)

Zwischen

dem Kanzler der Universität ABC als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nicht wissenschaftlich Beschäftigten der Universität ABC

wird die folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz dienstlich bereitgestellter Handys (Mobiltelefone) in der Hochschulverwaltung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die dienstliche Bereitstellung und Nutzung von Handys (Mobiltelefone) durch nicht wissenschaftlich Beschäftigte der Universität ABC. Grundlage für den Gebrauch der Handys ist die Vorschrift über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen des Landes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die nicht wissenschaftlich Beschäftigten der Zentralverwaltung der Universität. In anderen Bereichen der Hochschule kann der Einsatz von Handys durch eine Ergänzung dieser Vereinbarung geregelt werden.

§ 2 Handyeinsatz und Leistungsmerkmale der Handys

Der Einsatz von Handys dient vorrangig der Erleichterung der Durchführung dienstlicher Aufgaben. Der Nutzer ist verpflichtet, die Funktionen des Handys in diesem Sinne zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. Die Dienststelle verpflichtet sich, nur Geräte zu beschaffen, die dem geltenden technischen Stand entsprechen und für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben geeignet sind.

§ 3 Datenschutz

- (1) Bei der Nutzung der Handys sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Fernmeldegeheimnis, zu beachten.
- (2) Kommunikationsdaten der Handynutzer werden ausschließlich zu Zwecken der Abrechnung von Telefonkosten erhoben.

§ 4 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Netzbetreiber erstellt eine monatliche Gesamtabrechnung für die Handytelefonie. Darin werden auch die Gesprächskosten in jeweils einer Summe pro Endgerät mit der dazugehörigen Telefonnummer ausgeworfen.
- (2) Der Netzbetreiber erstellt für jedes Handy einen gesonderten Einzelverbindungs nachweis (EVN). In diesem EVN werden die ausgehenden Anrufe ausgedruckt. Die EVN werden von dem zuständigen Dezernat der Universität ABC verschlossen an die Nutzer der Handys geschickt. Die Richtigkeit des EVN ist durch den/die Nutzer/-in des Endgeräts anhand der

Einzelverbindungen zu prüfen. Der/die Nutzer/-in kennzeichnet auf dem EVN seine/ihre eventuell privat geführten Telefonate, wobei sie/er berechtigt ist, die entsprechenden Telefonnummern unkenntlich zu machen. Anschließend leitet der/die Nutzer/-in den EVN an den/die unmittelbaren Vorgesetzte/-n zur Überprüfung weiter. Nach Rückerhalt bewahrt der/die Nutzer/-in den EVN zwölf Monate auf. Die Kosten für die privat geführten Telefonate sind der Dienststelle innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung durch den/die Nutzer/-in zu erstatten. Die Einzahlung wird durch die Dienststelle auf dem EVN bestätigt.

- (3) Bei der Nutzung der Endgeräte ist das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 5 Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Rechnungsunterlagen, die im Verhältnis zum Mobilfunkbetreiber relevant sind, werden entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.
- (2) Im Fall einer Rechnungsprüfung ist der/die Nutzer/-in verpflichtet, die gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahrenden EVN vorzulegen. Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Prüfung durch den/die Vorgesetzte/-n. Die Prüfung durch den/die Vorgesetzte/-n ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Weitergabe von Rufnummern

Die Weitergabe der Rufnummern erfolgt an einen ausgewählten Personenkreis entsprechend der dienstlichen Erfordernisse. Der/die Nutzer/-in ist hierüber zu informieren.

§ 7 Benutzung der Endgeräte

- (1) Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle durch die Benutzung der Handys findet nicht statt.
- (2) Die Dienststelle verpflichtet sich, nur Endgeräte zu beschaffen, die dem Stand der Technik, insbesondere in Bezug auf abgehende Strahlung, entsprechen. Für die Handys wird, falls erforderlich, eine entsprechende Tasche gestellt. Sofern dienstlich notwendig, wird eine Kfz-Freisprecheinrichtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Auch wenn eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung durch die Benutzung von Handys nicht nachgewiesen ist, sind die Nutzer der Endgeräte gehalten, sich nicht länger als notwendig der vom Gerät ausgehenden Strahlung auszusetzen. Als Handlungsempfehlung wird auf die vom Bundesamt für Strahlenschutz herausgegebene Empfehlung (Anlage 1) hingewiesen.
- (4) Die Endgeräte dienen der Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Dienststelle. Die Mitarbeiter/-innen sollen daher, soweit es die Umstände erlauben, ihre Erreichbarkeit sicherstellen. Dabei haben Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes immer Vorrang vor dem Ziel der Erreichbarkeit.

§ 8 Information der Beschäftigten

Neben der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität ABC erhalten die Nutzerinnen und Nutzer der Endgeräte eine Kopie dieser Dienstvereinbarung nebst Anlage.

§ 9 Kontrolle durch den Personalrat

Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung vor Ort zu überprüfen. Insbesondere ist ihm auf Anforderung Auskunft über Kontrollen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Dienstvereinbarung zu geben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Für die Universität

Für den Personalrat